

Dr. Martin Eisenberger

Rechtsanwalt
Dr. Martin Eisenberger LL.M.
Lektor für Umweltrecht Universität Leoben

An das
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
RU 4 – z.Hd. Herrn Mag. Norbert Haring
Ungargasse 33
2700 Wiener Neustadt

Amt der NÖ Landesregierung
RU-WR NEUSTADT

17. SEP. 2013

EINSCHREIBEN

RU4-K-417/339-2013

RU4 - K-417/ Beilagen 4 Parien
Bearbeiter Mag. Haring

Antragstellende
Partei:

Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen
Natschbacher Straße 1, A-2824
Seebenstein

vertreten durch:

(VM gem. § 30/2 ZPO,
§ 8 RAO u. § 62/1 VwGG,
§ 10 AVG und § 83 BAO
erteilt)

Code R 607278

UMWELTRECHTSCONSULTING

Rechtsanwalt
Dr. Martin Eisenberger LL.M.
E-Mail: kanzlei@umweltrecht.at
Hilmgasse 10 • 8010 Graz
Tel. +43 316 76 44 55

I. Ergänzung

zum Antrag gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002
vom 22.01.2013

II. Urkundenvorlage

einfach

Beilagen 4-fach

AWVNe/ZwischLa
Dr.ME/Z/ME273

I.

In umseits bezeichneter Rechtssache erstatten wir durch unseren ausgewiesenen Rechtsvertreter, Umweltrechtsconsulting, Rechtsanwalt Dr. Martin Eisenberger, Hilmgasse 10, 8010 Graz zu dem am 22.01.2013 gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 gestellten Antrag zur Erweiterung des bestehenden SN-Kataloges aufgrund der von der zuständigen Behörde eingeforderten zusätzlichen Informationen die nachfolgenden

Ergänzungen.

Die Antragstellerin ergänzt zur Aufforderung der zuständigen Behörde, die täglichen Lagermengen bekannt zu geben, den Antrag vom 22.01.2013 wie folgt.

In den freistehenden, überdachten Boxen und der im Antrag als Sortier- und Shredderhalle bezeichneten Lagerhalle besteht eine Lagerkapazität von bis zu 4.500 to. Diese Gesamtmenge kann sich auch aus ausschließlich gefährlichen Abfällen zusammensetzen. Mit dieser Lagerkapazität für gefährliche Abfälle wird der im Anhang 5 Teil 1 definierte Grenzwert für die Zuordnung eines Zwischenlagers für gefährliche Abfälle als IPPC- Anlage von 50 t jedenfalls überschritten. Das Zwischenlager ist daher als IPPC- Anlage zu werten. Der diesen Ergänzungen beiliegende Technische Bericht enthält die erforderlichen Angaben für die Genehmigung des Zwischenlagers als IPPC-Anlage. Die Gesamtjahreskapazität hängt vom Durchsatz ab.

In der, dem Technischen Bericht als Anhang 4 beigelegten konsolidierten SN Liste sind alle gefährlichen und nicht gefährlichen Schlüsselnummern verzeichnet, die auf dem mit Antrag vom 22.01.2013 beantragten Zwischenlager vorübergehend gelagert werden sollen, bevor sie entweder durch eine der am Standort befindlichen Beseitigungsanlagen beseitigt werden oder einem dafür befugten Sammler/Behandler übergeben werden.

Der Antrag vom 22.01.2013, ergänzt durch den mit diesem Schriftsatz vorgelegten Technischen Bericht, wird daher vollinhaltlich aufrecht erhalten.

II.

Durch die Änderung des AWG 2002 (BGBl 103/2013) mit der die I-ER in innerstaatliches Recht umgesetzt wurde, fallen Läger für die Zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle über 50 to unter das IPPC Regime. Das beantragte Zwischenlager hat eine Kapazität von über 50 to. Aus diesem Grund wurde der Technische Bericht der UTC ZT GmbH überarbeitet und an die Voraussetzungen für IPPC-Anlagen angepasst. Mit diesem Schriftsatz wird dieser überarbeitete technische Bericht (GZ: 12101112 vom 21.08.2013) vorgelegt.

Seebenstein, am 16.09.2013

AWV Neunkirchen

